

Sitzungsvorlage Nr.: 021/2019

15.03.2019

Öffentlich

Bearbeiter.: Daniel Bayer

Aktenzeichen: 902.05

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		D. Bayer	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	15.03.2019	öffentlich

Verhandlungsgegenstand: **Neues kommunales Haushaltsrecht
 - Gliederung der Teilhaushalte**

Beschlussvorschlag:

1. Die Teilhaushalte werden bei der Stadt Meßstetten nach Produktbereichen gegliedert.
2. Bei der Stadt Meßstetten werden die drei Teilhaushalte „Innere Verwaltung“, „Dienstleistungen und Infrastruktur“ sowie „Allgemeine Finanzwirtschaft“ gebildet.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
 Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
 Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
 Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
 Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

Sachverhalt

Die Stadt Meßstetten stellt zum 01.01.2019 ihr Finanzsystem auf das Neue kommunale Haushaltsrecht um. Gemäß § 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu gliedern.

Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden. Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden.

Bei der Gliederung nach der örtlichen Organisation wäre z.B. pro Amt ein Teilhaushalt zu bilden. Dies ist vor allem für große Verwaltungen geeignet. Deshalb sollten in Meßstetten die Teilhaushalte nach Produktbereichen gegliedert werden. Die Mindestanzahl der Teilhaushalte wäre zwei. Da im PC-Programm „SAP Smart“ drei Teilhaushalte standardmäßig vorgegeben sind, wurden diese von der Verwaltung übernommen.

Somit ergeben sich folgende drei Teilhaushalte:

Teilhaushalt 1 Innere Verwaltung

Teilhaushalt 2 Dienstleistungen und Infrastruktur

Teilhaushalt 3 Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Teilhaushalte sind in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern. Jeder Teilhaushalt bildet mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Die Gliederung in Teilhaushalte ist vom Gemeinderat zu beschließen.